

Zur Geschichte der Leipziger Kleiderordnungen

aus:

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde, 28.Band, herausgegeben von Hubert Ermisch, Dresden 1907

Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zu Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer in Leipzig, 10.Band, 5.Heft, Leipzig 1912

Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, Gertraud Hampel – Kallbrunner.

Machen Kleider Leute? Kleiderordnungen im Spätmittelalter und deren Veränderungen in der frühen Neuzeit, Janina Bolz, Grin-Verlag 2009

Erste deutsche Kleiderordnungen erscheinen deutlich später als in Frankreich. Erst 1343 erließ das reichstädtische Nürnberg entsprechende Gesetze und 1356 folgten Speyer und Frankfurt. Mitteldeutschland folgt erst in der Mitte des 15.Jhdt.

Sächsische Kleiderordnungen gab es zwischen 1450 und 1750. Sie wurden vom Landesherrn für das ganze Land, von weltlichen und geistlichen Herren für deren Grundherrschaft und von Städten für das jeweilige Stadtgebiet erlassen.

Die erste landesweite Ordnung wurde wohl 1482 von den noch gemeinsam regierenden Ernst und Albrecht erlassen. Frühere städtische Ordnungen gegen Kleiderluxus finden sich bereits ab Mitte des 15.Jhdt. für die Städte Dresden, Leipzig, Freiberg, Oschatz und Borna. Deren Erlass begründet sich im Versuch, die Verschwendungssucht und vermeintliche Schamlosigkeit bei der Kleidung zu vermeiden und das einheimische Handwerk zu schützen, indem ausländische Stoffe verboten werden. Das Geld soll im Lande bleiben... auch damit das Steueraufkommen erhöht wird. Besonders aber sollte sich die Standeszugehörigkeit durch die Kleidung ausdrücken.

Der Einfluss sittlich-religiöser Gründe für solche Kleiderordnungen kann angenommen werden. Bußprediger wie Giovanni da Capistrano predigten um die Mitte des 15.Jhdt. in Deutschland und eben auch in Leipzig die Abkehr von allem Irdischen und drohten bei Verstößen mit höllischen Strafen. Ausdrücklich auf das Wirken des Franziskaners hinweisend, erließ der Leipziger Rat am 20.Dezember 1452 ein Verbot der spitzen Schuhe und des Bäckeranzuges: „*umbe der predigete willen patris Johannis von Capistran unde ander prediger*“. Die Wirkung des nur in Latein vortragenden Predigers (alles musste dem zuhörenden Volk übersetzt werden) ergab sich vor allem durch seine in Deutschland ungewohnte Vortragsweise: Er predigte „more Italico“ mit Händen und Füßen, mit ausdrucksvollen Gesten und Gebärden, mit Segnungen und Flüchen, kniend, aufstampfend, herumspringend. Er predigte täglich, stundenlang, einen ganzen Monat lang in einer Stadt.

Kleiderordnungen wurden i.A. verbunden mit allgemeinen Regeln für Wirte, Dienstboten, Dirnen usw. sowie mit Vorschriften zur Vermeidung von allzu hohem Aufwand bei Taufen, Hochzeiten und Gastmählern allgemein. Nicht selten behandeln sie auch das Fluchen, Gotteslästern und das Spielen.

Erste Polizeigesetze dieser Art erließ der Leipziger Rat 1454 und 1463. Unter „Policey“ wurde zusammengefasst, was Verwaltung und Ordnung eines Gemeinwesens betraf. Das betraf auch die strikte Einteilung in ein Ständewesen. Sich anständig zu kleiden ermöglichte die Zuordnung zu einer bestimmten Schicht. Da die Kleidung für jedermann sichtbar getragen wurde, konnte man sich damit besonders gut von den niederen Schichten abgrenzen.

Es darf vermutet werden, dass auch in Leipzig die Kleiderordnungen bekanntgemacht wurden, indem sie auf dem Markt laut vorgelesen, auf der Straße ausgerufen oder nach dem Gottesdienst vor oder in der Kirche verlesen wurden.

Die Ordnungen von 1454 und 1463 liegen heute nicht mehr vor. Die Kenntnis davon schöpfen wir aus dem Schriftwerk von Johann Gottfried Weller von 1762 „Altes aus allen Theilen der Geschichte, I. Band“. Seit Weller scheint niemand mehr die alten Ordnungen in den Händen gehabt zu haben.

Überkommen ist die am Ende dieses Textes nachfolgende, erstmals gedruckte, Leipziger Ordnung von 1506. Ratsbeschlüsse aus diesem Jahr lassen vermuten, dass eine bereits bestehende Ordnung bearbeitet und ergänzt wurde.

Die „**Leipziger Willkür**“ von 1454 ist die erste konkretere Verordnung des Rates und beschäftigt sich mehr mit den Ausschreitungen im täglichen Leben als mit der Tracht. Neben Bestimmungen zum kaufmännischen Handel legt sie fest, dass die Schützenbrüder nur an zwei Tagen im Jahr ein Gastmahl (mit einem Braten und in der Trinkstube) halten dürfen, beschränkt die Gästezahl von Familienfesten und verbietet, dass Frauen zu einem Gastmahl laden. Neben dem Glückspiel (*Auch sal man keynerley spel triben widder mit kegilin, grosschen lassen schyssen addir wy man das irdencken addir nennen magk...*) wird Frauen die der Hochzeit vorausgehende „Rammelnacht“ (rammeln= schäkern/ Polterabend) verboten.

Kleiderordnung von 1463

Alle Verordnungen aus dem Jahre 1452, 1454 und 1463 sind eher Vorläufer der am 31. März 1463 vom Rat erlassenen ersten ausführlichen Kleiderordnung, der man zwar die Nachwirkung der Predigten des Giovanni da Capistrano anmerkt, die aber eher in väterlichen ermahnenden Ton verfasst ist. Als Vorstand der Gemeinde habe der Rat nach menschlichen und göttlichem Recht für das Beste der Bürger zu sorgen, Laster zu strafen und gute Sitten aufzurichten, während es die Pflicht der Bürger wäre, zu gehorchen.

Die Ordnung verbietet jegliches Spiel (außer das Schachspiel) bei Strafe von 20 Silbergroschen, droht kurz Ehebrechern. Danach wird nicht nur der Erlass von 1454 zur Begrenzung der Personenzahl bei Familienfeiern erneuert, sondern jetzt auch angemahnt, dass nunmehr zu kostbare Speisen gereicht werden. Im Willen, es den Reichen gleich tun zu wollen, entstehe große Armut. Daher gestattet der Rat bei Hochzeiten des Morgens nicht mehr als sechs Gerichte und des Abends nicht mehr als fünf Gerichte... bei Strafe von 1 Schock für jedes weitere Gericht.

Im Folgenden ergehen Regeln zur Beschränkung des Kleiderluxus. Es beginnt mit den Worten:

„Item noch dem in der cleidunge der frauwen obbirfloß unde unsitte ist von der lange unde mennige wegen unde in junger manne cleidunge gebroch unde unczucht ist der kortcze unde enge halben, - das erste die frauwen belangend ist kostlich zcuhalten, unde sie sint nicht alle glich habend, es sint auch wansitten unde ist swerlich vor homut zcu entschuldigen, der jungen manne stucke sint an der koste messig, abir ess ist unczucht, ytelkeit unde schande, daruß vehl zcu ergerniß, vehl zcu unczucht gereist werden, unde ist wedder gots ere.“

Damit wird die französisch- burgundische Mode beschrieben, die bei Frauenkleidern Stoffverschwendung mit sich brachte und den Männern eine knappe Tracht vorschrieb, die den Körper wie nackt erscheinen ließ.

Sebastian Brant schreibt zur „schamperen“ (schambar/ unanständig) Kleidung :

Pfui Schand der deutschen Nation:

*Was die Natur verdeckt will han,
dass sie das blößt und sehen läßt.*

Daher gebietet der Rat den Männern Mäntel, die mindestens so lang sind, wie die Hände herunterhängender Arme reichen. Kürzere Mäntel sind nur dann erlaubt, wenn der Mann einen Rock mit der beschriebenen Länge trägt.

Verboten werden Schnabelschuhe (so deren Spitze länger als ein Fingerglied sind), goldene Schnüre am Hut und an der Kleidung und das Verbrämen mit Fuchs- und Hermelin-Fell, wenn es dem eigenen Stand nicht zukommt.

Ausführlich bestimmt die Ordnung die Kleidung der Frauen.

Deren Kleider dürfen vorn nicht länger als bis zum Boden reichen und hinten maximal zwei Finger breit nachschleppen. Die Besitz gefuretter (gefaltetete) und gespenckter (mit vielen Bändern verzierte) „Röcke“ (Kleider) ist auf jeweils 1 oder 2 beschränkt.

Dagegen werden „flogellichte“ Röcke, sog. „Stuchen“, erlaubt, wenn deren Länge wie beschrieben eingehalten wird... und das, obwohl diese überall ausgezackten Röcke mit weiten, bodenlangen Ärmeln „ebenfalls zum Hochmut zögen und unsere Vorfahren Bürgers Art nicht wären“.

Gänzlich verboten ist dagegen kostbarer Kopfschmuck, da die Frauen nach Ansicht des Rats entsprechend der göttlichen Lehre ihr Haupt schlicht zu bedecken hätten. Durch die beim Tanz und bei Hochzeiten getragenen goldenen und edelsteinbesetzten kostbaren Hauben, Kränze und Spangen (sogar mit Reiherfedern) würde eine Frau die andere verlocken, diese unnütze Verschwendung zu treiben. So werde das im Haushalt Nötige für hochmütigen Putz vergeudet... somit verbietet der Rat das Tragen solchen Kopfschmuck bei Tanz und Hochzeiten ganz. Jungfrauen dürfen höchstens eine Spange tragen.

Keinesfalls darf eine Frau zu festlichen Anlässen pro Tag mehr als ein Paar Samtärmel tragen und „goldener Samt“ (Brokat) ist gänzlich verboten.

Keine Frau oder Jungfrau soll seidene oder andere „Bechel“ (Schleier) angeheftet tragen und – als Erinnerung an frühere Vorschrift – keinesfalls eine „Joppe“ oder „Koller“ (Überkleid mit sehr kurzem oder ohne Arm) tragen.

Nachfolgend ein Verbot des Schlittenfahrens in der Stadt, da darin verdächtig viel Unzucht geschehe. Nur bei Reisen aus der Stadt wurde das Fahren im Schlitten gestattet.

Dann geht es um die Bestimmungen zu den „Dienstboten“. Für sie ist das Tragen seidener Stoffe (außer als Zopfband), Perlenschnüre und Korallenschmuck verboten.

Die Quellen erwähnen noch Bestimmungen über den Besuch von Gaststuben an Sonntagen vor dem Gottesdienst, das Weinverfälschen, das Ausschicken fremden Biers in den umliegenden Dörfern und das Tragen von Messern, Schwertern, Beilen und anderer schädlicher Wehr... leider werden diese im Wortlauf für diese Ordnung in der vorliegenden Quelle nicht genannt.

Diese Ordnung von 1463 bestimmt, dass für deren Einhaltung der Vater für seine Kinder, der Mann für seine Frau und der Herr für sein Gesinde haftet... die Buße beträgt für jede Übertretung 20 Silbergroschen. Die Bestimmungen zu Hochzeiten, Kindstaufern, zum Kirchgang und zu Gastmählern während der Sechswochen (sechs Wochen nach der Niederkunft/ Kindbett) entsprechen der „vßwysunge der alden wilkore“... gelten also, wie in der Ordnung von 1454 festgelegt, weiterhin.

Diese erste ausführliche Kleiderordnung hatte wohl nicht lange Bestand. Die Landesherrn Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht befahlen eine neue städtische Ordnung, über deren Fassung bislang nichts bekannt ist.

Im Januar 1478 richteten die Landesherrn eine schriftliche Klage an den Rat, dass die Ordnung und Satzung, die der Rat auf ihren Befehl hin aufgesetzt habe, in Missachtung gekommen sei. Sie verlangten, der Rat solle die Ordnung fest halten, ernstlich strafen und niemanden verschonen, damit man schon in der Kleidung einen Stand von dem anderen unterscheiden könne. Sollten die früher festgesetzten Strafen zu gering erscheinen, möge man sie erhöhen. Es ist zu vermuten, dass deshalb der Rat 1478 oder im nächsten Jahr eine

neue Kleiderordnung erließ. Auch deren Fassung ist nicht überliefert, allerdings fanden sich im „Gelben Buch“ der Stadt Leipzig (Sammlung von alten Ordnungen) etliche Bestimmungen als Entwürfe für die Ordnung von 1478/1479:

Ordnung von 1478/1479 (Inhalt aus entsprechenden Entwürfen, die jeweils gespickt sind mit Zusätzen und Streichungen)

Von der Kleidung, die in Räten sind

... sollen nicht mehr als vier Kleider (Obergewänder) aus ausländischen Gewande, Schamlot (feiner Wollstoff, früher aus Kamelhaar) und Schauben haben oder tragen... keines mehr wert als 30 (Gold-) Gulden... bei einer Strafe von 6 Gulden

... außer diesen dürfen sie zwei tägliche Kleider von heimischen Tuch, Harras (leichter Wollstoff aus Arras/NL) oder Satin haben und tragen... wenn diese Stoffe nicht teurer sind als 5 Groschen pro Elle.

Von Kleidung, die nicht in Räten sind

... sollen nicht mehr als 3 Kleider aus ausländischem Tuch haben und tragen

... sollen nicht mehr als 3 Kleider von inländischen Tuch haben und tragen... bei Strafe von 3 Gulden für jedes weitere Kleid.

... gemeine Bürger und Handwerker dürfen nur zwei Kleider (aus inländischem Tuch) und nicht teurer als 10 Gulden haben und tragen... bei Strafe von 6 Gulden

... verboten ist Mannen und Gesellen Kleidung mit Samt, Damast und Seide

... verboten ist das Verbrämen der Frauenkleidung mit Pelz mehr als zwei Finger breit (Frauen und Töchter von Ratsherren 3 Finger breit)

... verboten ist das Verzieren der Kleidung mit goldenen oder silbernen Stücken

... verboten sind geteilte Farben in „cleydung, jopen und hosen“

... ist Dienstmaiden das Verbrämen der Kleidung mit Wiesel- oder anderen feinen Fellen... jeweils bei der Strafe von 2 Gulden, so oft jemand mit solcher Kleidung gesehen wird.

Ausgenommen sind auswärtige Gäste der Stadt „die im lande an ligenden grund nichts eygens haben“, aber nicht deren Knechte, für die die Ordnung ebenfalls gilt.

Von Jungfrauen- und Frauenkleidung

Einleitend wird die Notwendigkeit der Mäßigung der unordentlichen und schädlichen „kostlickeyt in tracht der cleydung und smuckes“ und des „unpflegliche Vertuens bei Hochzeiten, Kindbetten, Kirchgängen, Schenken und anderen allhie in der stadt“ hervorgehoben. Es folgt...

von Unzengold und Silber

... verboten ist Mannen und Gesellen, denen es von ihrer Würde und ihres Standes nicht gebührt, goldene und silberne Schnüre, Bänder, Schlingen... sowie ebensolchen Schmuck oder Perlen an allen Teilen ihrer Kleidung zu tragen... jeweils bei der Strafe von 1 Gulden, so oft jemand mit solchem gesehen wird.

... desgleichen verboten: goldene Ketten, vergoldete Faberey (Schmiedewerk?) und anderes was von Gold sowie aus vergoldetem Silber

...hier schließt der Entwurf. Deutlich wird der Versuch, den Forderungen der Landesherren zu entsprechen. So werden die Unterschiede in den Ständen deutlich (Ratsherren und Kaufleute/ gemeine Bürger, Krämer und Handwerker/ Dienstboten und Gesinde) und... die Strafen sind außerordentlich verschärft... teilweise von ehemals 20 Silbergroschen auf 6 rheinische (Gold-) Gulden.

Die „Doctores“ der Universität sind ausdrücklich ausgenommen, da sie eigenen Verordnungen unterworfen waren. Allerdings zeigen etliche Universitätsdokumente, dass diese Verordnungen wohl eher gering beachtet wurden.

Eine ausführliche **Landesverordnung** wurde am **15. April 1482** durch Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht selbst erlassen... eines der frühesten Polizeigesetze Deutschlands mit Wirkung auch auf die städtischen Kleiderordnungen in Sachsen.

Die Landesverordnung enthält sehr genaue Bestimmungen zum Kleiderluxus, getrennt nach den Ständen. Hier Auszüge...

Edelfrauen

... dürfen keine Schleppen länger als 2 Ellen haben
... nicht mehr als zwei seidene und einen gestickten Rock oder zwei gestickte und einen seidenen Rock besitzen (von einem Wert von nicht mehr als 150 Gulden)
... „geringere“ Röcke sind in Anzahl unbeschränkt
... dürfen nur eine geschmückte Spange im Haar tragen, sonst sollen sie sich mit „Rheinischen Heffeln und Kräntzen“ schmücken, wie es gebräuchlich ist

Ritter und herzogliche Räte

... sollen nicht mehr als zwei seidene Schauben haben
... kein Kleid soll teurer als 40 Gulden sein

gewöhnliche Edelmänner

... sollen nicht mehr als eine seidene Schauben haben

Ratsherren und „redlichen Kauff-Leuten“

... Kleidung aus ausländischem Tuch ist nur im Wert von nicht mehr als 30 Gulden erlaubt

Bürger

... an seidener Kleidung ist nur eine Joppe erlaubt
... nur zwei Kleider aus ausländischem Tuch

Für kleine Städte und Dörfer ist ausländisches Tuch gänzlich verboten... wobei eine Ausnahme für Ratsherren gilt: Höchstens ein Kleid mit einem Wert von nicht mehr als 12 Gulden.

Bauern ist die Verwendung von Seide, ausländischem Tuch und importiertem Leinen verboten. Nur für die Brauthaube darf Seide verwendet werden.

Als diese Landesordnung verkündet wurde, verbunden mit Hinweisen zu älteren Bestimmungen, brach an der Leipziger Universität ein Tumult los. Rektor Frisner schreibt im gleichen Jahr an den Hof, wie er seiner Pflicht gemäß die Verordnung verkündet habe und Warnung erlassen habe, dass (weiter sinngemäß) zukünftig kein Student mehr in unzüchtiger oder ungebührlicher Kleidung gehen solle, nämlich nicht mit einem Hut, mit nacktem Hals, mit geschnürtem oder weit offenen Koller, mit zerschlitzten und allerlei unziemlichen Brustlätzen, mit gefälteten Brusthemden, mit gehalbirten oder sonst seltsamen Schuhen noch sonst in ungebührlicher Kleidung, sondern wie es ihnen zukomme, in ehrlichen langen Studentenmänteln; auch sollen sie nicht mehr so unverschämt wie bisher mit ungegürteten Röcken und unverdeckter Scham vor Frauen und Jungfrauen in die Kirche oder auf die Gasse gehen und kein Schwert, Messer, Degen oder andere Wehr zu Zwietracht, Schaden, Fährlichkeit und Aufruhr dienend unter ihren Röcken verbergen. Leider habe sich in der gesetzten 4-Wochen-Frist zur Umsetzung bis zu 150 Studenten in Ungehorsam zusammengetan, gemurmelt und gedroht. Nunmehr seien alle von ihm abgefallen und würden wie einen Geächteten meiden.

Als Hauptschuldige für den Aufruhr nennt er die Professoren der Juristenfakultät. Obwohl die Landesherrn brieflich ihr Gefallen am Verhalten des tapferen Rektors und seinen Getreuen ausdrücken, eskaliert danach der Aufruhr auf Betreiben der Juristenfakultät. Im August schildern „*caplan, rector, mayster und doctores der hohen schuelen zu Lypzk*“ in

einem weiteren Brief nach Dresden „den ungehorten uffloff, in dem vil hundred studenten dem errn rectori vor seyn hausung und wonung geloffen sind; was die do bey dreyen stunden dem errn rectori hohns, frevels, gewalt theten, wer czu lang, och verdrüslich ewer furstlichen Gnaden zu hören.“

Sie berichten weiterhin, dass die Juristen wagten, ihre eigenen Rechte zu verfechten und sich selbst regieren nach ihrem Wohlgefallen halten wollten.

Aber auch die Juristen hatten in Dresden bei Hofe vorgesprochen und auf etliche alte Sonderrechte im Universitätsbetrieb gepocht.

Mit Erfolg, denn der Kurfürst gebietet dem Rektor „denselben sachen auß angezeigtem Statut herrurend gantzlich ruhe und anstant zu geben und den studenten aller facultet keine beschwerung domit aufzulegen“. Allerdings werden auch der Ordinarius und die Doktoren beider Rechte in einem Schreiben angewiesen, „in diesen Sachen Geduld zu tragen und in keinerlei Missachtung weder mit Worten, Gesang und Werken in Weise gegen den Rektor oder andere zu üben“. - Damit glätteten sich die Wogen über die Kleiderstatuten deutlich... und alles blieb beim Alten.

Im Worms wird **1495** eine einheitliche **Reichskleiderordnung** auf dem ersten Reichstag Kaiser Maximilians angeregt. Diese Reichsluxusverordnung wird 1497 zum Reichstag in Landau erstmalig vorgelegt und mit Ergänzungen 1498 auf dem Reichstag zu Freiburg im Breisgau beschlossen.

Man kommt den Fürsten und Herren von Adel entgegen. Ihnen wird versichert, die Artikel sollen sie nicht binden und sie könnten ihre Dienstleute weiter nach ihrem Gefallen kleiden.

Als Strafe für das Übertreten der Ordnung ist die Konfiskation des Bekleidungssteiles und der doppelte Wert des Gegenstandes zu entrichten.

Die Reichsstände und die Städte haben für die Einhaltung zu sorgen. Und das erfolgt, trotz der 1500 in einem kaiserlichen Schreiben angedrohten Strafen, eher schlecht.

Im Allgemeinen wird festgelegt:

Der Bauernstand

Kleidung

- ... einfaches inländisches Tuch von grauer Farbe
- ... nicht aus buntfarbigen Stoffen zusammengesetzt
- ... Machart darf das Kleid nicht zerteilen, zerschneiden und zerstückeln .
- ... Ausnahme für die Hosen: „Lündisches oder Mechlisches Tuch“, da nach seiner Machart für Hosen besonders tauglich.
- ... Wams aus Barchent (Baumwoll-, Leinenmischgewebe), ohne große weite Ärmel.
- ... Rock nicht länger als bis zu den halben Waden.
- ... Hut oder Kappe
- ... Lammfell als Pelzfutter erlaubt
- ... Leibchen (Koller/ Kleid ohne oder sehr kurzem Arm) der Frauen durfte aus „Lündischem“ Tuch

verboten

- ... Gold, Silber, Perlen und Seide als Schmuck
- ... Brusttücher, Straußenfedern und seidene Hosenbänder
- ... ausgeschnittene oder zerschlitzte Schuhe
- ... Barett
- ... Krägen, Übermieder, Schleier mit Leisten, Edelmetall- und Seidengürtel und Paternoster aus Korallen

Der gemeine Bürger und Handwerker

Kleidung

- ... im Tuch nicht beschränkt
- ... Pelze wie Fuchs, Iltis und Lammfell zum Füttern und Verbrämen der Kleider
- ... für Frauen erlaubt: Damast- oder Atlas-Koller, Schleier mit Goldleisten, die nicht über 2 Finger breit sein sollen und seidenvernähte Kragen
- ... für junge Mädchen Samthaarbändchen mit unvergoldetem Silberbeschlag erlaubt
- ... silberbeschlagene, unvergoldete Gürtel sind erlaubt

verboten:

- ... bestickte, zerschnittene und verbrämte Kleider
- ... Barett
- ... Goldringe mit Steinen oder mit einem Wert mehr als 5 Gulden

Handwerksknechte und Gesellen waren ihren Meistern in ihrer Kleidung gleichgestellt. Kam ein Handwerker in den Rat, so durfte er sich eine Stufe höher, also wie ein Kaufmann kleiden.

Kaufleute und große Gewerbetreibende

Kleidung:

- ... jedes Tuch, wenn die Elle nicht über 2 Gulden kostet
- ... Röcke aus Chamelot (feine Wolle, anfangs aus Kamelhaaren)
- ... seidene Wämser
- ... Goldringe (an Zahl und Wert nicht eingeschränkt)
- ... Frauen zusätzlich Verbrämung am Hals aus maximal 2 Ellen Samt, Seide Atlas oder Damast.
- ... Frauengürtel nicht teurer als 20 Gulden
- ... Schleierleiste maximal 5 Finger breit mit Gold durchwoben.
- ... Koller der Frauen aus Samt oder Seide, mit goldenen Häfteln (<20 Gulden teuer)
- ... Haarbändern für die Töchter mit einem Wert von nicht mehr als 20 Gulden

verboten

- ... Röcke aus Damast, Atlas, Samt und Seide, Karmesin und Samtgewebe
- ... Röcke und Wämser mit Verbrämung
- ... Gold- und Silberstickereien und Perlenverzierungen

Ratsbürger

Kleidung

- ... grundsätzlich wie der Kaufmann, doch Verbrämung breiter
- ... auch Marderfutter erlaubt
- ... Goldringe bis zu 50 Gulden Wert
- ... Ehefrauen zur Verbrämung der Kleider 4 Ellen Samt und Seide erlaubt
- ... Goldketten bis zu 50 Gulden und Gürtel bis zu 30 Gulden

verboten

- ... Karmesinatlas zur Verbrämung

Niederer Adel

erlaubt

- ... Damaststoffe
- ... 6 Ellen schwere Seide zur Verbrämung
- ... Goldringe, golddurchwirkte Hauben und Ketten bis zu einem Wert von 200 Gulden

verboten

- ... Samt und Karmesinatlas

Ritter

- ... Goldketten aus fest ineinander gefügten Goldgliedern (bei Bürgerlichen Bänder zwischen den Kettengliedern) mit einem Wert von 400 Gulden
- ... kostbares Pelzwerk, wie Marder und dergleichen
- ... Barett
- ... Ehefrau: vier kostbare Röcke (einer aus Samt, die übrigen aus Seide)
- ... Gold-, Silber- oder Perlenstickereien maximal eine achte Elle breit
- ... Schmuck an Ketten, Häftel, Halsbänder im Wert von nicht mehr als 200 Gulden
- ... zusätzl. Gürtel bis 40 Gulden und Ringe

Hat eine Adlige bei Inkrafttreten dieser Ordnung mehr als 4 Seidenröcke, so muss sie den Überschuss abgeben, es steht ihr allerdings frei, ihn an ihre Töchter weiterzugeben.

Grafen- und Herren

Kleidung

- ... jeglicher Stoff, mit Ausnahme von reinem Gold- und Silberzeug, erlaubt.
- ... alle Pelze (außer Zobel) zur Verbrämung und Fütterung ihrer Bekleidung
- ... Schmuckgoldkette der Männer max. 500 Gulden, die der Frauen max. 600 Gulden
- ... Pferdegeschirr im allgemeinen nicht über 2 Gulden (Messing und Goldgeschirr darf nur ein Ritter oder Doktor, reines Gold und Silber darf nur der Kurfürst führen)

verboten

- ... reine Gold- und Silbergewebe

Verschiedenes

Kriegsleute, so sie Ritter oder Edelleute, kleiden sich nach ihrem Stand.

Unadelige Hauptleute, Fähnriche oder Musterherren kleiden sich wie Ratsbürger

Schreiber in Kanzleien und die Diener von Geistlichen sollen sich der Seidengewänder, des Goldes und des Silbers mit Ausnahme von Ringen gänzlich enthalten.

„Gemeine und unehrliche Weiber“ haben mit ihrem Aufwand viel Ärgernis entstehen lassen und manch „Fromb Weib“ zum Luxus verleitet und wider die Ordnung handeln lassen. Deshalb verbietet die Reichskleiderordnung diesen Frauen allen Schmuck und „hochzeitliche Kleider“ sowie Verbrämung und Goldschleier.

Henker, Feldmeister und Abdecker haben sich so zu kleiden, dass sie von anderen erkannt werden.

Die erste gedruckte Leipziger Ordnung von 1506 war wohl keine einfache Sache, wie die Notizen in den Ratsbüchern bezeugen. Die schriftliche Weisung des Landesherrn Herzog Georg der Bärtige zur Erstellung einer neuen Ordnung muss erst durch den herzoglichen Beirat im Leipziger Stadtrat bekräftigt werden, damit die Ratsherren Hans Hummelshain, Augustin Pantschmann und Matz Lichtenhain eine neue Ordnung erstellen. Im belegten Entwurf der neuen Ordnung ist im ersten Teil sehr deutlich die Übernahme der Ordnung von 1478/79 zu erkennen. So heißt es dort noch:

Ordenunge von cleydunge vnnd andern zu Leyptzk (wohl von 1478/79)

Ordnung von der Kleidung und erstmals der in den Räten (von 3 Räten regierte abwechselnd einer, die anderen zwei „ruhten“)

... die Ratsherren sollen nicht mehr als zwei Kleider (gefüttert oder ungefüttert) aus ausländischen Tuch oder Schamlatt (Chamelot/feine Wolle, anfangs aus Kamelhaaren) haben oder tragen, die mehr wert sind als 30 Gulden... bei Strafe von 3 Gulden
... dazu mögen zwei „tägliche“ Kleider haben und tragen... von inländischem Tuch, Haras(leichter Wollstoff aus Arras/NL) oder Atlas... nicht teurer als 5 Silbergroschen pro Elle und kein Kleid teurer als 10 Gulden... bei Strafe eines Guldens
... ein Mantel gilt nicht als „Kleid“
... Seide ist nur an „Joppen“ erlaubt... für max. 3 Gulden und an einer Joppe, die nicht teurer als 10 Gulden... bei Strafe von 1 Gulden
... Mannen und Gesellen ist das Tragen von Perlen, Gold und Silber in Schnüren, Leisten, Schlingen, Hauben, Hemden und anderen Teilen der Tracht verboten... bei Strafe eines halben Gulden, so oft er damit gesehen wird
... verboten auch das Tragen von goldenen oder vergoldeten Ketten, Perlenschnüren, Halbänder und dergleichen... bei Strafen von einem Gulden (im nächsten Absatz wird für Doktoren und Lizentiaten der Universität, wenn es ihres Standes würdig ist, 2 Unzen Gold oder Silber erlaubt)

Von der Kleidung derer, die nicht in Räten sind

... sind alle den Ratsherren gleichgestellt, die redliche vermögende Kaufleute, von Zinsen oder Gütern lebende redliche Bürger und alle redliche vermögende Bürger, die alten Geschlechts sind... sowie die Baumeister und Amtsträger des Rats
... andere gemeine Bürger und Handwerker dürfen nicht mehr als zwei Kleider von ausländischem Tuch haben und tragen... eins ungefüttert von max. 10 Gulden Wert, das Gefütterte max. 15 Gulden... bei Strafe von 3 Gulden
... nicht mehr als zwei Kleider aus inländischem Tuch... bei Strafe von 1 Gulden
... verboten ist Schamlatt (feine Wolle, anfangs aus Kamelhaaren) und Marderfell... bei Strafe von 5 Gulden
... verboten ist, Hermelin, Zobel... jegliches feines Pelzwerk und Scharlach (leuchtendroter Wollstoff)... Strafe 3 Gulden
... verboten sind alle Mäntel, die nicht mindestens die nach unten gestreckte Hand des linken Arms bedecken bzw. an der Seite oder vorn offen sind... Strafe 1 Gulden
... verboten sind (außer den Dienern, Stadtknechten und Stadtpfeiffern) Pluderhosen und geteilte Farben an allen Kleidern... Strafe 1 Gulden
... die gleiche Strafe droht bei Röcken, die hinten und vorn nicht genug bedecken und beim Tragen von „grosse breyte hoßenn“
... eingeschlossen von dieser Ordnung sind alle Einwohner der Stadt, so sie nicht Gäste in der Stadt sind und sich „wesentlich allhie nicht enthalten“

Von den Handwerksgesellen und arbeitenden Leuten

... sie und alle ledige oder Dienstknechte dürfen kein Kleid aus ausländischem Tuch tragen oder haben (gilt auch für Hosen, Kappen, Brustlätze und Leibchen)
... erlaubt ist inländisches Tuch im Wert von nicht mehr als einem halben Gulden pro Elle... bei Strafe eines Guldens
... verboten ist das Tragen von Kleidern, die nicht in der Stadt gemacht sind
... verboten ist das Tragen von Kleidern mit geteilten Farben
... verboten ist das Tragen von Seide oder Pelzverbrämung... bei Strafe eines halben Guldens

Von Jungfrauen- und Frauenkleidung

... Jungfrauen (mind. 12 Jahre alt/ Töchter) und Frauen von Ratsherren dürfen vier Kleider und Röcke aus ausländischem Tuch oder Schamlatt besitzen... aber nicht mehr als ein Rock mit Perlen bestickt (max. 4 Lot Perlen, das Lot zu nicht mehr als 4 Gulden) ... das Perlenkleid darf nicht mehr als 30 Gulden kosten und die drei anderen nicht mehr als 20 Gulden... bei Strafe von 3 Gulden
... aus ausländischem Tuch, Harras (Tuch aus Arras/NL) oder Satin dürfen sie zwei tägliche Kleider haben und tragen, wenn davon die Elle nicht mehr als 5 Groschen kostet

... Mäntel, Schauben (bodenlange Kleidung), Schaubenröcke und Pelzüberröcke sind ausgenommen, wenn sie nicht mehr als zwei davon haben und diese nicht teurer als 15 Gulden sind... bei Strafe von 3 Gulden

... jedweder Jungfrau oder Frau der Stadt ist das Tragen Scharlach sowie von Seide, Samt, echtem Atlas, Damast, Dobin (französisches Seidenzeug) und jeglichen Stoffs verboten, wenn eine Elle davon mehr als einen halben Gulden kostet... bei Strafe von 3 Gulden

... Töchter und Frauen gemeiner Bürger und Handwerker dürfen zwei Kleider inländischen Tuchs im Wert von je höchstens 10 Gulden besitzen... Schamlatt oder Seide ist ihnen verboten... ihre Pelzröcke und Schauben dürfen nur bis 8 Gulden kosten... bei jeweils einer Strafe von 3 Gulden

... Hauben dürfen aus Taft oder Zendel (leichter Taft) sein, wenn drei Ellen Taft oder 10 Ellen Zendel nicht mehr als 1 Gulden kosten ... bei einer Strafe von 3 Gulden

... jegliche Kleidung darf nur bodenlang sein... bei Strafe eines Guldens, so oft sie damit gesehen wird

... verboten sind Unterröcke von Seide, Damast, Dobin, Atlas und ähnlichen Stoffen, wenn deren Elle mehr als ein halben Gulden kostet

... verboten sind goldene Hauben und Wülste, Unzengold und Silber an Ärmeln und als Schlingen, Schnüren,...

... erlaubt dagegen ist dies in Brustschlingen aus Unzengold und Silber von nicht mehr als eine halbe Unze

... an Schauben und Röcken sind Leisten aus Samt, Damast, Atlas und anderem Seidentuch verboten, wenn sie breiter sind als ein Drittel des vierten Teils einer Elle... bei Strafe von 3 Gulden

... gehören die Frauen und Töchter nicht zum Haushalt eines Ratsherrn, dann dürfen diese Bänder nicht breiter als ein Viertel einer Viertelelle... bei ebenfalls 3 Gulden Strafe

... allen Handwerkerfrauen, weiblichen Dienstboten und ähnlichen Weibern ist das Verbrämen der Kleidung mit Seide, Schamlatt oder ähnlichem verboten... bei Strafe eines halben Guldens

... Kleider, die unten mit Seidenstoffen verbrämt sind, werden verboten

... verboten ist das Verbrämen von Kleidung mit Pelzwerk jeglicher Art, wenn dieses breiter ist als ein Drittel einer Viertelelle... bei Strafe eines Guldens

... verboten ist das Tragen von „gehalbyrte cleyder und zcoppe mit geteilten farbenn und sunderlich cleyder mit kyllen, auch sammatt und damsckhen und andere seyden gewandt“, wenn diese (Stoffe) mehr als einen halben Gulden pro Elle kosten... bei Strafe eines Guldens

... Frauenkleider dürfen nicht mit goldenen oder silbernen Stücken (Stoffen) verbrämt oder umgelegt sein... bei Strafe von 3 Gulden

Von der Jungfrauen und Frauen Hauptgeschmuck

... Frauen und Jungfrauen (der Familien von Ratsherren oder vergleichbaren Familien) dürfen Hauptschmuck tragen im Wert von nicht mehr als 40 Gulden... auf dem Haupt, am Hals, an Ketten und anderem... bei Strafe von 1 Gulden, so oft, wie dagegen verstoßen wird

... zusätzlich erlaubt ist ein Gürtel von einem Wert bis 10 Gulden

... verboten ist darüber hinaus das Tragen von vergoldeten kupfernen Ketten, Perlen und Gürtel sowie reingoldene Borten als Gürtel... bei Strafe von 3 Gulden

... will eine altes, ehrbares Weib kein Haupt-oder Halsschmuck mehr tragen, darf es einen vergoldeten silbernen Gürtel im Wert bis 2 Mark Silber tragen

... beträgt der Wert des Hauptschmucks schon 40 Gulden, ist kein anderer Schmuck mehr erlaubt

... verboten ist das Tragen von Reiher- und Straßenfedern an Hauben und Kränzen... bei Strafe eines Guldens

... Weiber und Töchter von gemeinen Bürgern und Handwerkern dürfen nur Hauptschmuck bis 15 Gulden tragen... bei Strafe eines Guldens

... ihnen ist ebenso verboten, Perlen zu tragen... außer an einem Bändchen, dass max. 6 Gulden wert sein darf

... ihnen ist auch das Tragen von seidenen Stoffen an Röcken und Unterröcken oder Mänteln verboten

... keine Bürgerin oder Einwohnerin darf Synewaffen (chinesische Stoffe?) oder ausländische Stoffe als Schleier oder sonst am Gewand tragen, wenn diese mehr als 1 Gulden für 4 Ellen kosten... außer sie sind Weiber und Töchter von Ratsherren oder Herren, die jenen gleichgestellt... bei Strafe von 12 Mark Silber

... Weiber und Töchter von sonstigen Bürgern und Handwerkern sollen nur Leinwand zu Schleiern und anderer weiblicher Kleidung tragen, wenn diese nicht teurer als 1 Gulden für vier Ellen... bei Strafe eines halben Guldens.

...

An dieser Stelle folgt der Abschnitt „von der dienstmeyde cleydung“ und ab hier stimmt der Entwurfstext mit der gedruckten Form von 1506 wörtlich und stilistisch überein. Nur die Geldbußen sind vom Entwurf von 1478 bis zur Druckausgabe 1506 weiter abgesenkt. Außerdem hat man die Entwicklung der Mode berücksichtigt, denn während im Entwurf die bunte oder gehalbierte Tracht in geteilten Farben nur den Ratsdienern, Spielleuten und Stadtknechten erlaubt wird, taucht diese Verordnung nur noch im Abschnitt „von der dienstmeyde cleydung“ auf. Überhaupt geht der gedruckte Text fast nur noch auf Stoffe und den Schmuck ein.

Im folgenden der Text der **Kleiderordnung** von **1506**...

Etliche der Stat Lipczk gesetz obir der burger : burgerin : auch ander inwoner : tracht : Cleidung : wirttschafft : und anders vß des Raths ordnung und statuten in sunderheit gezogen

(zum besseren Verständnis wurde der überlieferte Originaltext meist in heutige Sprachform gesetzt).

Vorrede

nachdem in dieser Stadt vermerkt, gesehen und öffentlich befunden ist, dass sich gemeine Bürger, auch Handwerksleute und im besonderem ihre Weiber, Kinder und ihr Gesinde, Handwerksgesellen, Knechte und Meyde, auch andere Einwohner köstlicher Tracht an Schmuck, Kleinodien und Kleidern, auch viel obriger und notdürftiger Kost in Wirtschaften oder Hochzeiten, Kindtaufen, und Kindbetten oder sechs Wochen und Kirchgängen sich geflissen und gebraucht, ein teils über Gebühr, dass sich ihrem Stand nicht geziemt oder dem Adel gleich, auch eines Teils über ihr Vermögen, dar aufs dann gemeiner Stadt, ihren Bürgern und Einwohnern und jene, die sich wesentlich hier aufhalten viel Missgunst, Verderb und Schadens erwachsen, auch bei anderen fremden Leuten von denen solches auch gesehen, viel Ärgernis und den Räten und Regierenden von dem und Anderen, dass ungeordnet eine Zeitlang verblieben, und was geordnet gewesen, das man darüber nicht gehalten, sondern übergangen und nicht gebüßt oder gestraft ist worden, viel Nachrede, auch von den Bürgern und Einwohnern, die dem Rat und Gericht unterworfen, viel Ungehorsam entstanden, und befunden, dass auch in der Stadt viel Unzucht, auch viel unredliche Sachen wider Gott und sein göttliches Gebot begangen und in mancherlei Weise gar offenbar und unverborgten ohne alle Furcht und Unverschämtheit geübet worden, da durch den alle drei Räte auf Befehl und mit Rate des Durchlauchten, hochwohlgeborenen Fürsten und Herren Herr Georgen römisch-königliche Majestät und des heiligen Reichs erblicher Gubernator in Friesland, Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meissen unseres gnädigen Herrn, und aus eigener Betrachtung, Macht und Gewalt ihnen von Rechten zugelassen, diese nachfolgende Ordnung zu fordern erst Gott zu loben und ehren, auch der Regierung und gemainer Stadt zu Gute, Nutzen und frommen, überflüssig Verderb, Nachrede, Sünde und Laster zuvorkommen und zu verhüten, so viel möglich ist,

nach vorgehaltenem zeitigem Rate einträchtig beschlossen, geordnet, gesetzt und begriffen haben, allen Bürgern, Bürgerrinnen und Einwohnern dieser Stadt, die dem Rat und Gericht und ihrer Obrigkeit unterworfen sind. zu verkünden laseen, solch Ordnung und Gesetze von den selbigen allen Gehorsam ohne Wiederrede und unverweigert zu halten bei Buße, Pein und Stafe, die dorinne und auf jedes Stück gesetzt, von den Übertretern derselbigen Ordnung eines oder mehreren Stücken unablässlich von den Herren, die von Räten auch dar zu verordnen sind, einzufordern und vernehmen.

Gesetz von Kleidung

...und zuerst der von Ratsherren und anderer redlicher Bürger und Kaufleuten, die die den Ratsherren gleichgestellt sind

Bürger die in Räten sind und andere außerhalb der Räte die alsnehmlich redliche Bürger die von altem Geschlecht und Vermögen herkommen sowie redliche Bürger die von Zinsen und Lehensgütern leben sowie redliche, vermögende Kaufleute die von dem regierenden Rat samt den sechs Ältesten (zwei andere Bürgermeister und die vier Baumeister), der anderen zwei Räte gleichberechtigt oder vom meisten Teil bei ihrem Pflichten so sie beim Rate getan, dafür geachtet und erkannt werden

...kein Kleid ... gefüttert oder ungefüttert...über 40 Gulden teuer... bei Strafe 3 Gulden

...verboten bei gleicher Strafe: Futter zu Schauben, zu Röcken und anderer Kleidung aus Zobel, Hermelin und Wiesel sowie zobelne Mützen und Panet (spez. Mützenform)

...verboten ist Seide zu jeglicher Kleidung

...erlaubt ist Chamelot (feiner Wollstoff) Satin und leichter Atlas (aus Brügge) zu Schauben und Röcken und anderer Kleidung, so diese nicht teurer als 40 Gulden sind... bei 3 Gulden Strafe

...zu Joppen ist Seide zugelassen... außer goldene und silberne Stücke

...verboten sind goldene Ketten, goldenen Halsbänder oder Perlenschnüre... bei Strafe eines rheinischen Gulden

...im Besonderen verboten: alles vergoldete Silber, Kupfer oder Messing, sei es an Ketten, Halsbändern oder anderem Schmuck... bei Strafe von 2 Gulden

...verboten ist jegliches Unzengold oder Unzensilber an der Kleidung bei Strafe eines Guldens ...ausgenommen solches an Hauben, wenn es nicht mehr als eine Unze Gold oder Silber ist

...von Kleidung gemeiner Bürger, Handwerker, Handwerksgesellen und arbeitender Leute

...verboten sind Kleider aus ausländischem oder heimisches Stoffen (gefüttert oder ungefüttert), wenn es teurer ist als 20 Gulden... bei Strafe von 3 Gulden

...verboten ist jegliches Pelzwerk von Zobel, Mardern, Hermelin, Fischotter, Wiesel und Feherugken (Eichhörnchenpelz) zu Schauben und Röcken oder anderer Kleidung zur Fütterung...

... erlaubt ist Eichhörnchenpelz als Mützen oder Panet

...verboten ist das Tragen von goldenen und silbernen Stoffen und jeglicher Seide...bei einer Strafe von 3 Gulden für jedes Kleidungsstück

...Doktoren und Lizentiaten, in und außerhalb der Räte, denen solches von der Würde ihres Standes zu tragen gebührt und die Gäste, die sich zu Leipzig nur aufhalten, mögen von diesen Statuten nicht betroffen sein

...von Kleidung der Weiber und Töchter von Ratsherren und anderer redlicher Bürger und Kaufleute,

...verboten sind goldene und silberne Stoffe, Scharlach und jegliche Seidenstoffe zu Schauben, zu Röcken, Unterröcken und jeglicher Kleidung... bei Strafe von 6 Gulden

...erlaubt ist Chamelot, gewässerter Taft und Atlas aus Brügge
...kein Kleid (gefüttert oder ungefüttert) teurer als 30 Gulden ... bei Strafe von 6 Gulden
...erlaubt ist Arras-Tuch und Satin, wenn die Elle davon nicht mehr als 5 Groschen kostet...
bei Strafe 1 Gulden
...verboten ist Unzengold oder Silber, außer an Hauben und Lätzen, sowie Perlen ...doch
darf zu einer Haube nicht mehr als eine Unze Gold oder Silber verwendet werden...dies gilt
auch an anderen Kleidungsstücken ...insgesamt sind nicht mehr als 2 Unzen Gold oder
Silber an der gesamten Kleidung erlaubt...bei Strafe von 3 Gulden
...erlaubt sind goldene Ketten oder goldene Halsbänder, so sie reingolden sind
...vergoldetes Silberzeug... außer zu Gürteln, Haarbändern und Hefften (Broschen)...sowie
vergoldetes Kupfer oder Messing, sei es an Ketten, Halsbändern, Farberei oder jeglichen
anderen Schmuck soll ihnen bei Strafe 1 Gulden und durch Abgabe von so viel Silber, wie
der gefälschte Schmuck wiegt, verboten sein
...erlaubt ist allein reines Gold oder unvergoldetes Silber zu Ketten, Halsbändern und
anderem Schmuck sowie vergoldete Gürtel, Haarbänder und Heffte
...verboten ist Schmuck mit Perlen und Edelsteinen...außer bei Jungfrauen, denen vier Lot
Perlen zu einem Bendichin (Bändchen) erlaubt sind, wenn diese nicht mehr als 4 Gulden
kosten
...erlaubt ist Samt, Atlas und Damast an Brustlätzen und zum verbrämen der Kleidung,
jedoch dürfen von diesen Stoffen zusammen nicht mehr als drei Viertel einer Elle verwendet
werden... bei Strafe 3 Gulden
...Stoffe wie Atlas, Damast und Satin dürfen pro Elle nur einen halben Gulden kosten
...verboten ist Zobel, Marder, Hermelin und Wiesel an der Kleidung bei Strafe von 3 Gulden
...erlaubt ist Wiesel- und Eichhörnchenfell zum Verbrämen, wenn dieses oder anderes
Pelzwerk nicht breiter ist als eine viertel Elle...bei Strafe 1 Gulden
...an Zöpfen und Hauben ist Seide und Taft und Zcendel erlaubt wenn ein tritthalb Ellen Taft
oder 10 Ellen Zcendel teurer sind als 1 Gulden...bei Strafe von 3 Gulden
...zu Schleiern und anderer Tracht kann Leinen getragen werden wenn diese nicht teurer ist
als 1 Gulden für 2 Ellen... bei Strafe eines halben Gulden

gemeiner Bürger und Handwerksleute, Weiber und Töchter

...kein Kleid ...gefüttert oder ungefüttert teurer als 15 Gulden oder Pelzkleidung teurer als 8
Gulden...bei Strafe von 3 Gulden
...goldene und silberne Stücke sowie seidene Stoffe an jeglicher Kleidung verboten...bei
Strafe von 3 Gulden
...erlaubt ist Chamelot, Atlas aus Brügge an Brustlätzen und zum verbrämen wenn dazu
nicht mehr als 3 viertel Ellen gebraucht werden
...verboten ist Kopf und Halsschmuck teurer als 15 Gulden...bei Strafe 1 Gulden
...erlaubt ist reingoldene oder unvergoldete silberne Ketten, Halsbänder sowie vergoldete
Gürtel Haarbänder und Broschen
...verboten ist das Tragen von Perlen und jeglicher Edelsteine
...erlaubt ist ein Perlen- (Haar-) Bändchen, wenn es nicht teurer ist als 6 Gulden
...verboten ist Seidenstoff an jeglicher Kleidung
...erlaubt ist zu Schleiern und anderer Kleidung Leinen, wenn dies nicht teurer als 1 Gulden
für 4 Ellen...bei Strafe eines halben Gulden
...in Spanen (damals modische Ringelichte Haartracht), Hauben, Kränzen dürfen keine
Reihern- und Straußenfedern getragen werden... bei Strafe 1 Gulden
...jegliche Kleidung darf nur bodenlang sein ...bei Strafe 1 Gulden, sooft sie damit gesehen
oder beim Tragen überführt wird

...in allen beschriebenen Punkten und Artikeln sollen die Weiber und Töchter der Doktoren
den Weibern und Töchtern der Ratsherren gleichbehandelt werden

von der Dienstmeyde- Kleidung

...verboten ist jeglicher Seidenstoff (auch nicht als Verbrämung)
...Pelzwerk ist nur als einfingerbreite Verbrämung erlaubt
...verboten sind Brustlätze, geteilte Farben oder Gewandverbrämungen
...verboten ist das gemeinsame Tragen von Arras, Chamelot oder Satin an einem Kleid, das Tragen von Unterröcken von jeglichen Stoffen, wenn sie mit Seide oder feinem Pelzwerk verbrämt sind
...Satin, Chamelot und Doppelarras ist an Unterröcken verboten
...verboten ist das Tragen von Perlen oder Perlenbändchen, Rosenkränze aus Korallen, goldene Ringe oder Spangen...außer silberne oder vergoldete Broschen, wenn diese nicht schwerer als 2 Lot sind
...kein Kleid darf länger als bodenlang sein
...verboten ist Gold oder Silber in Schnürbrüsten in Schlingen und Borden sowie Schnüren...verboten sind Seidenschlingen oder offene Nähte in Ärmeln
...erlaubt sind Kleider silberne und goldene Ketten, wenn sie nicht teurer als 6 Gulden sind...bei Strafe eines halben Gulden für das Tragen jeden Stücks, dessen sie überführt werden

Es sollen mit diesen beiden Gesetzen alle Dienstmeyde, seien es Bürgerstochter oder nicht, die für Lohn dienen begriffen sein

...so ist ihnen auf allen Wegen Pelzwerk als Futter verboten undnicht mehr als ungefähr den 6 Teil einer viertel Elle oben um den Hals und vorn bis auf den Gürtel und andern Orten

...erlaubt ist allein ein Harschlecht Gebreme an Schauben oder anderen gefütterten Kleidern... bei Strafe von 1 Gulden für jedes Stück

...verboten ist allen Dienstmeyden Schleier, Schorlätze, Bröstichen oder Leybischin und Halstücher von Synewoffen (chinesische Stoffe?) niederländischen oder anderen Leinen, wenn die Elle mehr als 3 Groschen kostet... bei Strafe 1 Gulden für jedes Stück

...es soll niemand schwe man anderen hoen dan eytel schwartz und das der Knöchel bedeckt wird tragen... bei Strafe von zwei Silbergroschen

von der Kleider der heimlichen oder offenbaren (im städtischen Freihaus lebenden) Dirnen

...verboten sind Stickereien, Farberei, silberne Gürtel oder Spangen, vergoldete Broschen, jegliche Seidenstoffe an Gewand und Unterröcken und jegliche Verbrämung mit Fell von Hermelin oder ähnlich feinem Pelzwerk

... erlaubt sind Verbrämungen von harschlecht gebreme, wenn diese nicht mehr als einen Finger breit

...verboten sind Rosenkränze aus Korallen, goldene Ringe, silberne oder goldene Ketten... bei Strafe der Wegnahme, so sie bei ihnen gefunden

... verboten ist Unzengold oder Silber an Schnüren, Schlingen oder Bröstichen und sonstigen Kleidungsstücken

... Mäntel und Schauben dürfen nur mit Lamm-, Hamster- oder Kaninchenfell gefütterter sein

... Schleier aus Sinowoffen (chines. Stoff?), niederländischem, holländischem, schwäbischem und jeglichen anderem Leinen dürfen getragen werden, wenn die Elle nicht mehr als 3 Groschen kostet

... die Mäntel dürfen nur so lang sein, dass sie die Hand des gestreckten linken Arms halb bedecken und man den Daumen noch sehen kann

... die Mäntel der heimlichen Dirnen müssen gelb sein und mit einer dicken blauen Schnur (benäht)

... andere Mäntel werden eingezogen und es wird eine zusätzliche Strafe von einem halben Gulden fällig

... die Farbe der Mäntel von offenbaren Dirnen ist nicht festgelegt, aber sie müssen an Schleier oder Haube einen gelben Stofffleck von der Größe eines Schreckenberger Groschens tragen... bei Strafe eines Gulden

... sollten die Marktmeister säumig oder nachlässig (in der Umsetzung) sein, dann solle sie und der Älteste (des freien Hauses) einen Tag Turmstrafe bekommen

... jeder Mann und jede Frau, egal ob sie Bürger oder Einwohner, welche heimliche oder offenbare Dirnen beherbergen, müssen dem Rat für jedes halbe Jahr ein halbes Schock Groschen zahlen

... jedesmal, wenn wegen der Dirne(n) in einem solchem Haus „aufruhr“ und „groß auffleuffte“ oder großes Geschrei gemacht würde bzw. wenn diese also ein zu offenbar unzüchtiges und schamloses Leben führe, dann soll der betreffende Hausbesitzer ein Schock Groschen Strafe zahlen.

... diejenigen, welchen Standes sie seien, die diesen Aufruhr gemacht haben und die betroffene Dirne sollen entsprechend der Art und Größe des Aufruhrs bestraft oder aus der Stadt verwiesen werden

... jedweder, der aber die die „unredliche Leut“ zu sündigem Handeln und Leben anhält oder mehr Laster, Schande, Unehre und Ehebruch fördere, wodurch Frauen, Mädchen und andere Personen in ein unzüchtiges Leben gebracht werden... soll, wenn peinliche Strafe nicht gewirkt hat, für ewig aus der Stadt gewiesen werden.

... heimliche oder offenbare Dirnen dürfen in Pfarrkirchen, (Kloster-)Kirchen und Kapellen nicht neben (normalen) Personen sitzen oder neben sie treten... bei Strafe eines Guldens

Von Wirtschaften (Gastmähler)

... Ratsherren dürfen nicht mehr als sechs Tische „haben und setzen“ und nicht mehr als zweierlei Wein und zweierlei fremdes Bier ausschenken

... (später folgt:) ... an einem Tisch nicht mehr als 10 Personen... bei Strafe von 1 Gulden pro Person mehr

... gemeine Bürger dürfen nicht mehr als vier Tische haben und nur einen Wein und ein fremdes Bier ausschenken

... jeder, der die Wirtschaft ausrichtet, darf einen Nachtisch haben, wenn die Gäste ebenfalls dazu geladen sind

... der Priester, der die Brautmesse gehalten hat, sowie zwei seiner Diener ebenso zwei Chorschüler, der Kustode (Kapitular/ Vikar) und der Organist sollen nicht zu der Zahl der Gäste gezählt werden

... diese sollen keinen süßen Wein trinken dürfen und bei Wirtschaften von gemeinen Bürgern oder Handwerkern dürfen sie nur einheimischen und keinen fremden Wein trinken

... bei Wirtschaften und Hochzeiten sind morgens nicht mehr als sechs und abends nicht mehr als fünf Essen erlaubt

... erlaubt ist nur sechserlei Gebratenes... darunter zweierlei Wildbret, Vögel oder anderes ... ziemlich angerichtet und unter Vermeidung von Überflüssigen

... verboten sind „Schaussen“... also Aufsätze zu Speisen, die nur zur Zier und nicht zum Verzehr dienen

... für jede Person mehr ist ein Gulden und für jedes Essen mehr 5 Gulden Strafe zu zahlen

... vor der Wirtschaft hat jeder beim Rat ein Verzeichnis vorzulegen und bestätigen zu lassen... spätestens 3 Tage nach der Wirtschaft mit diesem Verzeichnis beim Rat zu erklären und zu bestätigen, dass er sich an die Regeln gehalten habe... bei Strafe von 5 Gulden

... gemeine Bürger und Handwerker sollen morgens nur 5 und abends nur 4 Essen haben, darunter nur viererlei Gebratenes und darunter nur einmal Wildbret... bei Strafe von 3 Gulden für jedes Essen, dass mehr gereicht wird (die Vorschrift der Anzeige und der Erklärung nach der Wirtschaft gleich auch... bei Strafe von 3 Gulden)

... niemand darf seine Gäste mehr als dreimal verköstigen... bei Strafe von 3 Gulden

...erlaubt ist ein weiteres (Abschieds-) Essen für die Fremden am Wegzeichen bei dem nur die Väter, Mütter, Brüder und Schwestern des Brautpaars, der Küchenmeister, die Schenk und die beiden Brautdiener geladen sein dürfen (aber nicht die „jungen Gesellen“, denen man früher nach der Hochzeit außerhalb des Hauses eine Wirtschaft gegeben hat)

... zur Vermeidung von weiterer Kost, Schaden und Unrat haben Brautpaar und ihre Gäste beim 09:00 Uhr-Schlagen der Rathausglocke die heilige Messe zu besuchen und dürfen erst ab 10:00 Uhr zu Tisch sitzen... bei Strafe von 5 Gulden

... verboten wird die Rammelnacht (Vornacht der Hochzeit, rammeln=schäkern), also das Einladen der Jungfrauen durch die Braut... bei Strafe von 3 Gulden

... bei Verlobungen sind Geschenke und Quese (Schlemmereien) verboten... bei Strafe von 3 Gulden

... verboten sind alle Nachtentz (Nachhochzeiten) um Unkost und unnütze Zehrung zu vermeiden... bei Strafe von 6 Gulden

Von den Geschenken zu Wirtschaften

... Geschenke an das Brautpaar dürfen nur zehn Halbgroschen oder einen Viertelgulden kosten... außer Wildbret... bei Strafe von 3 Gulden

... Väter, Mütter, Brüder, Schwestern des Brautpaares dürfen Betten, Kissen und anderes in Maßen schenken, wie bisher auch

... Frauen und Jungfrauen dürfen nicht mehr als fünf Halbgroschen oder einen halben Viertelgulden schenken... bei Strafe eines halben Guldens

... es ist verboten, dass das Brautpaar seinen Gästen Geschenke gibt... bei Strafe von 3 Gulden

... die Braut darf nur dem Bräutigam eine Kappe, ein Hemd oder einen Kranz und den beiden Brautdienern einen Kranz schenken... bei Strafe eines halben Guldens

... verboten ist, den Handwerkern, Schustern, Schneidern oder anderen, den Stadtknechten, Schülern, Hausleuten oder sonst jemand außerhalb des Hauses Essen oder Getränke zu geben... bei Strafe eines Guldens... Almosen sind ausgenommen

... alle Regeln gelten auch für „erste Messen“ (Primizen = erste als Hauptzelebrant gefeierte Heilige Messe eines kath. Priesters)

... dem Koch und seinem Gesinde sowie allen Helfern ist es verboten, jegliches Essens (ob roh oder gar) ohne Wissen und Erlaubnis des Ausrichters der Wirtschaft mitzunehmen... bei Strafe der Entlassung und Verlust des ausstehenden Lohns.

... verboten ist, den Köchen mehr als ein halbes Stübchen Bier als Schlaftrunk zu geben (1/2 Bierstübe l ≈ 2 l)

... bei Wirtschaften von Ratsherren darf der Lohn des Kochs nicht mehr als 2 Gulden und bei den anderen Wirtschaften nicht mehr als 30 Groschen betragen

... verboten ist der Braut, dem Koch fürs Brauthuhn (Morgengabe an das Brautpaar nach der Hochzeitsnacht, meist ein ans Bett gebrachtes gebratenes Huhn) und den Pfeifern mehr als einem Gulden Geschenke machen

... das Brautbad (und die damit verbundenen Gelage) sind verboten... bei Strafe von 3 Gulden

Von Geschenken zum Brautbett

... verboten ist zum Brautbett süßer Wein und Konfekt

... hier und bei Kindstaufen, Kirchgängen und in den drei oder sechs Woche (nach der Entbindung/ Besuche bei der Wöchnerin) ist es verboten, Fladen, Kuchen oder andere Kost zu reichen, wenn diese teurer als ein Schock (60 Alt-Groschen).

... erlaubt ist ein Wein oder ein fremdes Bier, aber kein süßer Wein

... die Wöchnerin darf anlässlich ihres Kirchganges den Frauen, die bei der Entbindung geholfen haben, eine Mahlzeit geben (aber nur diesen)

... die Regeln gelten auch für sonstige Anlässe und Jahrtage

Von Gevatterschaften, Kindtaufen, sechs oder drei Wochen und Kirchgang etc.

... es ist jedermann verboten, als Taufpate dem Kind mehr als zehn Halbgroschen oder einen Viertelgulden... und der Frau mehr als fünf Halbgroschen oder einen halben Viertelgulden als Geschenk zu geben... bei Strafe eines Guldens

Vom Zechen und zum Bier gehen

... es ist den Einwohnern oder Handwerksgesellen verboten, an Werktagen zum Zechen in (Schank-) Keller oder Schenken zu gehen sowie werktags oder an heiligen Feiertagen beim Branntwein zu sitzen... bei Strafe eines Viertelguldens

... es soll kein Handwerker werktags vor der Vesper (Abendgebet/ Ende der Arbeitszeit) zum Bier- oder Weintrinken gehen... bei Strafe eines halben Guldens
... es darf kein Wirt oder Bierschenk werktags kein Zechen vor der Vesper erlauben... bei Strafe eines halben Guldens
... an Feiertagen mögen sie nicht eher ausschenken, bis die Heilige Messe beendet ist
... im Sommer von Ostern bis Bartolomäus (24.08.) darf bis 09:00 Uhr und sonst nur bis 06:00 Uhr ausgeschenkt und danach kein Bier mehr verkauft werden... bei Strafe eines halben Guldens
... Wirte, die dies an heiligen Feiertagen nicht beachten, zahlen für jeden Gast, der bei ihnen angetroffen wird, einen halben Gulden Strafe
... jeder Weinschenk hat seinen Keller (wenn der Ratskeller geschlossen ist) im Sommer um 10:00 Uhr und Winters um 09:00 Uhr zu schließen (außer an Messetagen)... bei gleicher Strafe und zusätzlich ein Schock Silber Groschen
... Bierschenken dürfen ihren Gästen kein Essen „sunder rechtes Maß“ geben... bei Strafe eines halben Gulden
... verboten ist das Spiel um Geld oder Geldeswert... außer um die Zeche, so kein böse Absicht dahinter steckt... bei Strafe eines halben Guldens
... „tag arbeiter“ (Tagelöhner?) und ledige Gesellen dürfen an Werktagen nicht zum Bier gehen... bei Strafe eines Viertelguldens bzw. soll er, wenn er bereits dreimal dafür bestraft worden ist und sich also uneinsichtig zeigt, aus der Stadt verwiesen werden.

Von Müßiggehern und Dienstboten

... es darf kein Wirt Müßiggeher mehr als zwei Tage ohne Wissen und Erlaubnis des Rats beherbergen... bei Strafe eines halben Guldens
... verboten ist die länger als zwei Tage dauernde Beherbergung von Dienstboten, Hausknechten, Schirrmeister, Encke (Kleinknechte), Mägden, Köchen und anderem gemeinen Gesinde selbst im Weichbild der Stadt, wenn diese ohne redliche Ursache oder gegen die Gunst und den Willen der Herrschaft aus dem Dienst geschieden sind und sich ohne neue Anstellung in der Stadt aufhalten... bei Strafe eines halben Guldens
... die so ausscheidenden Dienstboten haben das Recht auf ausstehenden Lohn verwirkt und dürfen innerhalb eines Jahres in Stadt nicht mehr angestellt werden... sie sollen die Stadt verlassen oder dem Rat eine Bußstrafe von einem Gulden geben
... es ist den Dienstboten verboten, Kisten, Laden oder andere verschlossene Behältnisse außer in den Häusern ihrer Herrschaft aufzubewahren... bei Strafe der Wegnahme der Behältnisses und dessen Inhalts... wogegen der Wirt, der solches Behältnis aufbewahrt hat, eine Strafe von einem Gulden zu zahlen hat... wenn es gar Diebesgut ist, dann werden Dieb und Wirt nach geltenden Recht bestraft
... wenn ein Bürger oder Einwohner einem anderen die Dienstboten ohne dessen Wissen ausspannt, sei es durch Versprechen höheren Lohns oder anderem, der darf diesen nicht behalten und muss dem Rat ein Schock Groschen zahlen... während der betreffende Dienstbote im laufenden und dem nächsten Jahr die Stadt verlassen muss und dem Rat eine Buße von einem Gulden zahlen muss.

Vom gemeinen Bier der Handwerkerinnungen

... Handwerker dürfen nicht mehr als einmal im Jahr, zu Fronleichnam oder zu einem anderen ihnen lieberem Tag, „gemeyn Bier“ trinken... bei Strafe von zehn Schock Silber Groschen
... verboten ist ihnen sonst das Ausschenken mit Pauken, Pfeifen und „ander Seytenspiel“... bei Strafe von einem Viertelgulden für jede Person

Beschluss

Jedermann, der von dieser Ordnung betroffen ist, wessen Standes er auch sei, seien es einer oder mehrere, ... und bereits dreimal gestraft wurde, wird beim vierten Mal vor den Rat gefordert.

Die Personen, welche die Ordnung zur Kleidung in einem oder mehreren Stücken übertreten haben, müssen dem Rat die vorgestellten Bussgelder zahlen und müssen die Kleidungsstücke dem Rat übereignen.

Wenn jemand andere Teile der Ordnung mehr als dreimal übertreten hat, wird er zusätzlich zur festgesetzten Buße auf weitere Weise „hartiglich gestrafft“.

Wer Übertretungen duldet und nicht dem Rat meldet oder die Strafverfolgung behindert, zahlt die dreifache Buße.

verkündet Donnerstag nach Felicis in pincis
Anno salutis Millesimoquingentesimosexto.

weitere Kleiderordnungen...

1530 erscheint eine neue Reichskleiderordnung

1544 „Der Stad Leipzig allerley Ordnunge“

1550 „Ordnung und Reformation der Stadt Leipzig Von der Tracht der Einwohner, Auch wie man sich in Wirtschaftten, Verlöbnissen und anderm halten solle“

1562 kursächsische Verordnung zur Tracht von Studenten

1566 (wahrscheinliche) Leipziger Kleider- und Hochzeitsordnung

1596 „Des Raths zu Leipzig verneuerte Ordnung und Reformation“

...

In den nächsten 100 Jahren folgten mehr als 30 neue Ordnungen, Erlässe und Ergänzungen